

An die
 Evangelische Jugend H.B.
 Hamburgerstr. 3
 A-1050 Wien



REISEKOSTENABRECHNUNG

Name des/r Abrechners/in	
Adresse	
Telefon	
Funktion	

Reise von:	nach:	und retour: <input type="checkbox"/>
Grund der Reise:		
Dauer von / am:	bis:	

Belegnr.	Datum	Beleg	Betrag €
		Bahnfahrt/Bus _____	

		Autokm (Bestimmungen – siehe Rückseite) _____	

		Verpflegungskosten (Bestimmungen – siehe Rückseite)	

		Summe in €	

Ich habe den Betrag bar erhalten
 Ich ersuche um Überweisung auf mein Konto:

IBAN:

BIC:

 Ort, Datum

 Unterschrift

Rechnungs-Nr.:
Eingelangt am:
Leistung und Preis geprüft:
Zur Prüfung weitergegeben am:
Geprüft eingelangt am:
Anweisbarer Betrag:
Bezahlt am:
Über:

Gültige Regelungen der Fahrtkostenrückerstattung in der EJ H.B.

überarbeitet per Jugendrat HB Beschluss vom 15.11.2014

- ⊙ **Grundsätzlich ist die billigste Fahrtmöglichkeit** (im Normalfall ÖBB 2. Klasse) zu wählen.
- ⊙ **Bei der Abrechnung muss die Fahrkarte (oder ein anderer Beleg) beigelegt werden.**
- ⊙ **Begründete Ausnahmen können von der Jugendleitung HB bis zu einem Betrag von €220,--, darüber hinaus nur vom Jugendrat HB genehmigt werden, wobei diese im Voraus beantragt werden müssen.**
Das bedeutet zum Beispiel: Wenn ein/e Mitarbeiter/in mit Auto zu einer Sitzung kommen und mehr als eine Bahnfahrt 2. Klasse abrechnen will, muss er/sie dies im Voraus mit einer Begründung versehen (zB keine Rückfahrtmöglichkeit in der Nacht) beantragen. Ein Rechtsanspruch auf die Erstattung von km-Geld besteht in diesem Fall nicht.
- ⊙ **Verpflegungskostenzuschuss:** Bei mehr als drei Stunden Fahrt in eine Richtung kann ein Verpflegungskostenzuschuss von €10,-- pro Fahrt verrechnet werden.
- ⊙ **Materialtransport:** Wenn die Benützung eines Autos zum Materialtransport unbedingt notwendig ist, kann in diesem Fall €0,42/km verrechnet werden. Auch dies bedarf allerdings einer vorherigen Absprache mit dem Jugendrat HB. Zudem kann für jede Person, deren **Mitbeförderung dienstlich notwendig** ist, ein **Zuschlag von €0,05/km** verrechnet werden.

Diese Regelung gilt für alle Sitzungen der EJ HB (Jugendleitung HB, Jugendrat HB, Arbeitskreise, Projektgruppen...) und für die Außendelegationen sowie gegebenenfalls für Sommerfreizeiten, Mitarbeiter/innenschulungen etc., soweit die EJ HB als Veranstalterin auftritt und für die Kosten aufzukommen hat.

gültig ab Beschluss per Umlauf